



Verwaltungsleitung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Krumböhmer, Jürgen Datum: 06.12.2018	Beschlussvorlage	2018/366
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Planung und Bau der Arena Lüneburger Land

Produkt/e:

111-100 Verwaltungsführung

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
N	17.12.2018	Kreisausschuss
Ö	17.12.2018	Kreistag

Anlage/n:

1 – Schreiben des Finanzamtes vom 23.11.2018

Beschlussvorschlag:

1. Die Arena Lüneburger Land wird gebaut. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den Ergebnissen der Submission die Bauaufträge zu erteilen.
2. Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft wird zurückgenommen.
3. Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2019 werden wie folgt geändert:
 - Unter der Investitionsnummer 1000.17.01 "Errichtung Arena Lüneburg" werden Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 750.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 sowie 5.700.000 Euro für das Finanzplanungsjahr 2020 veranschlagt. Weiter wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5.700.000 Euro zulasten des Haushaltsjahres 2020 veranschlagt. Darüber hinaus werden für die Finanzplanungsjahre ab 2020 Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionstätigkeit von der Hansestadt Lüneburg in Höhe von jeweils 150.000 Euro veranschlagt.
 - Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung wird um 750.000 Euro erhöht.
 - Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung wird um 5.700.000 Euro erhöht.

Sachlage:
Zu Ziff. 1

Auf die übrigen Sitzungsvorlagen in dieser Sache wird verwiesen. Zuletzt hat der Kreistag am 05.11.2018 mehrheitlich beschlossen:

„Die Arena Lüneburger Land wird gebaut. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den Ergebnissen der Submissionen die Bauaufträge zu erteilen. Dieser Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Finanzamt Lüneburg schriftlich und verbindlich erklärt, dass der Landkreis Lüneburg berechtigt ist, für den Bau der Arena „Lüneburger Land“ den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Sollte bis zum Kreistag am 17.12.2018 keine positive Entscheidung des Finanzamtes Lüneburg vorliegen, wird über die Frage, ob der Bau der Arena „Lüneburger Land“ zu Bruttokosten realisiert wird, vom Kreistag am 17.12.2018 entschieden.“

Schreiben des Finanzamtes vom 23.11.2018

Das Finanzamt Lüneburg hat mit Schreiben vom 23.11.2018 (Anlage 1) mitgeteilt, dass aus formalen Gründen keine verbindliche Auskunft erteilt werden könne. Die von der Verwaltung ins Feld geführten Entscheidungen des Bundesfinanzhofes vom 15.12.2016 und 28.06.2017 seien noch nicht veröffentlicht. Es lägen dazu keine Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums vor. Deshalb könnten die Entscheidungen noch nicht von der Finanzverwaltung angewendet werden.

Somit liegen keine verbindlichen Auskünfte des Finanzamtes Lüneburg zur Frage, ob für den Bau der Arena Lüneburger Land Vorsteuern gezogen werden können, vor. Die in dem Schreiben weiterhin enthaltenen Aussagen basieren auf rechtlichen Betrachtungen ohne Heranziehung der neueren Rechtsprechung.

Würde die Arena Lüneburger Land gebaut werden, würde der Landkreis die Vorsteuer zur Erstattung anmelden und dazu vom Finanzamt Ablehnungen erhalten. Gegen diese würde der Landkreis vorgehen und schließlich vor der Finanzgerichtsbarkeit klagen. Dies würde einige Jahre dauern. Der Ausgang ist ungewiss. Zu den Erfolgsaussichten können keine belastbaren Aussagen in die eine oder andere Richtung gemacht werden.

Deshalb wird bei der Entscheidung über den Baustart das Risiko eines negativen Ausgangs der Klagen vor dem Finanzgericht zu erwägen sein.

Gesamtkosten der Arena Lüneburger Land

Ausgangspunkt sind die mit der Arena Lüneburger Land verbundenen Gesamtkosten. Diese stellen sich aktuell wie folgt dar:

1. Grundstückserwerb

1.1 Kaufpreis des Grundstücks 1.500.000 € (netto = brutto)

Dieser Preis ist werthaltig. Er ist nicht verloren, wenn die Halle nicht gebaut wird. Der Kaufpreisbestandteil, der sich auf die Übernahme der Ausführungsplanung bezieht, gehört nicht in die

Kostengruppe 100 Grundstückskosten). Er ist vielmehr Bestandteil der Planungskosten (Kostengruppe 730) und ist dort berücksichtigt.

1.2 Nebenkosten Grunderwerb: 183.139 € (brutto)

Nebenkosten sind weit überwiegend die Grunderwerbsteuern. Ansonsten im Wesentlichen Notar, Grundbuch und Vermessung. Da viele Positionen an dieser Stelle nicht der Umsatzsteuer unterliegen, beträgt der Nettobetrag 182,403,09 €.

Summe Grundstück: 1.683.139 € (brutto)

2. Beratungskosten 200.000 € (Stand November 2018, brutto)

Das sind Kosten für Rechtsanwälte, Steuerberater, Bevenue (Herr Rennecke). Diese Kosten stehen nicht im direkten Zusammenhang mit der Bauleistung, sondern im weitesten Sinne mit dem Betrieb bzw. Vorsteuerabzug oder Vergaberecht. Sollte der Kreistag mehrheitlich für den Bau der Arena stimmen, laufen wir auf einen Rechtsstreit mit dem Finanzamt zu, was Kosten des Steuerberaters verursachen würde, die wir im Erfolgsfall erstattet erhalten würden. Weitere Beratungskosten sind im Moment nicht sichtbar.

3. Als baufachliche „interne“ Unterstützung 50.000 € (Stand heute, brutto) für Herrn Junker. Herr Junker ist ein freier Architekt aus Hamburg. Er ist seit 2016 für den Landkreis tätig, weil trotz zweier Stellenausschreibungen kein geeignetes Fachpersonal gefunden werden konnte und unsere hauseigene Gebäudewirtschaft (FD 35) keine Personalkapazitäten hat. Alternativ wären dort Personalkosten entstanden. In anderen Bauvorhaben werden unsere eigenen internen Personalaufwendungen nicht zugerechnet.

4. Bau- und Planungskosten

Die Aufstellung mit 14,4 Mio. € hat noch Bestand. Eine Nachfrage der Kreisverwaltung bei den Planern hat ergeben, dass die "Hausanschlusskosten" (Strom/Wasser/Abwasser/Gas) nicht aufgeführt wurden (Kostengruppe 200). Es ist mit ca. 300.000 € netto zu rechnen. Gerade dieser Punkt war intensiv mit den Planern diskutiert und sogar die Prüfung einer alternativen Stromversorgung mit Generatoren gesondert beauftragt worden. Trotzdem wurde der dabei ermittelte Aufwand von den Ingenieuren überraschend nicht in die Kostenaufstellung übernommen. Es ist also von 14,7 Mio. € netto auszugehen. Das wären 17.490.000 € brutto.

5. Fazit

Die unmittelbaren Bau- und Planungskosten lägen entsprechend den Kostengruppen der DIN 276 (100 bis 700) zuzüglich der Beratungskosten damit bei ca. 19,4 Mio. € brutto. Der entsprechende Nettobetrag wäre ca. 16,6 Mio. €.

Die nachfolgende Tabelle stellt gerundete Werte zusammen, wobei die baufachliche Unterstützung mit aufgeführt wird.

		Netto €	Brutto €
1.	Kaufpreis Grundstück	1.500.000	1.500.000
2.	Nebenkosten Grunderwerb	180.000	180.000
3.	Beratungskosten	170.000	200.000
4.	Baufachliche Unterstützung	42.000	50.000
5.	Bau- und Planungskosten	14.700.000	17.500.000
	Gesamt	16.592.000	19.430.000

Das Risiko des Vorsteuerabzuges macht somit ca. 2.838.000 € aus.

Im Falle eines positiven Baubeschlusses würde der Landkreis Lüneburg von der Hansestadt Lüneburg einen Zuschuss von 4,4 Mio. € erhalten. Das Schreiben des Finanzamtes vom 23.11.2018 besagt immerhin, dass auf diesen Betrag keine Umsatzsteuer entfallen würde. Der Aufwand des Landkreises Lüneburg würde sich entsprechend vermindern.

Kostenfolgen eines Verzichts auf den Bau der Arena Lüneburger Land

Aus dem Projektbudget sind bereits ca. 3.250.000 € brutto ausbezahlt worden. Darin sind neben den oben unter Ziffern 2, 3 und 4 genannten Beträgen Aufwendungen enthalten, die bereits zu den Bau- und Planungskosten gehören, also insbesondere Abschlagzahlungen auf Honorare der Planer oder Baugenehmigungsgebühren. Auf diese Summe hat die Finanzverwaltung bisher Vorsteuern erstattet. Der Umsatzsteueranteil liegt bei fast 240.000 € - nicht alle Zahlungen unterlagen der Umsatzsteuer.

Der Landkreis hat Planungsaufträge für die Leistungsphasen 6 bis 9 der HOAI in einem Gesamtvolumen von ca. 765.000 € brutto vergeben. Nach § 648 BGB können die Werkverträge zwar gekündigt werden, die Honoraransprüche entfallen damit aber nicht gänzlich. Die Planer erhalten grundsätzlich einen Erstattungsanspruch. Sie müssen sich jedoch anrechnen lassen, was sie nach Abbruch der Planungen durch das Freisetzen von Arbeitskapazitäten anderweitig verdienen oder verdienen konnten. Die Planerverträge beziehen sich auf Allgemeine Vertragsbestimmungen, wo die prozentuale Höhe der anzurechnenden ersparten Aufwendungen pauschalisiert sind. Danach wären Leistungen in Höhe von ca. 207.000 € bereits erbracht und für die noch nicht erbrachten Leistungen wären ca. 210.000 € brutto zu erstatten.

Mit einem Baustopp wären Schadensersatzforderungen der Unternehmen verbunden, die sich an der Ausschreibung der 70 % der Bauleistung beteiligt haben und deren Angebote zuschlagfähig sind. Die Ansprüche sind jedoch nicht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gerichtet. Entgangener Gewinn kann nicht geltend gemacht werden. Zu ersetzen wäre der Vertrauensschaden, also der Aufwand, der für die Angebotserstellung vergeblich aufgewendet wurde und u. U. Schäden durch Verzicht auf andere Aufträge. Zur Höhe solcher Ansprüche können keine belastbaren Aussagen gemacht werden.

Schließlich müssten die dem Betreiber zugesagten 95.000 € netto als Entschädigung gezahlt werden.

Welche Forderungen insgesamt aus den drei vorgenannten Punkten entstehen können, ist bis auf die Entschädigung des Betreibers schwer zu kalkulieren. Ein Betrag von 400.000 € brutto würde jedenfalls nicht wesentlich unterschritten werden. Dies wäre ein **zukünftiger** Aufwand, der noch zu zahlen wäre.

Aus dem oben genannten Auszahlungsbetrag von 3,23 Mio. € können die reinen Grundstückskosten von 1,5 Mio. € herausgerechnet werden. Die übrigen - bereits **in der Vergangenheit** getätigten - Zahlungen in Höhe von 1,73 Mio. € wären nicht mehr werthaltig. Im Ergebnis wären in einer Gesamtbetrachtung (bereits ausgezahlte und zukünftig anfallende Beträge) zumindest mehr als 2 Mio. € brutto verloren.

Einsparmöglichkeiten durch eine kleinere Halle

Eine Reduzierung der Planungs- und Baukosten der Arena Lüneburger Land ist in einem nennenswerten Umfang nur möglich, wenn Größe und Funktion der Halle verändert werden. Auf der Basis der bestehenden Zielkonfiguration sind Einsparungen nicht erkennbar. Eine Rücknahme der durch FKP Scorpio angeregten Änderungen würde zu einer Verringerung der Investition von ca. 300.000 € netto und zu mindestens einer Halbierung des Umsatzes führen, was im Ergebnis unwirtschaftlich wäre. Eine deutlich kleinere Halle würde geringere Investitionskosten bedeuten. Sie müsste allerdings von Anfang an neu geplant werden. Soweit es sich funktional im Prinzip um eine volleyballtaugliche Sporthalle handeln soll, wäre der Nutzungszweck eingeschränkt.

Die oben genannten mindestens 2 Mio. € wären ebenfalls verloren.

Parkplatzsituation

Gefordert sind 700 Parkplätze. Auf dem Arenagelände werden ca. 270 Parkplätze zur Verfügung stehen. Von Herrn Sallier werden aufgrund des Grundstückskaufvertrages ca. 100 weitere Parkplätze angeboten. Die Verhandlungen über weitere 130 Parkplätze mit der Firma Tofutown sind ins Stocken geraten. Beim Behördenzentrum Ost stehen über 100 Parkplätze als Startpunkt für einen Shuttleverkehr vertraglich zur Verfügung. Der Vertrag ist ausgehandelt.

Konkrete Planungen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Arena werden 300 Parkplätze ergeben, die über eine Kooperation angeboten werden. Des Weiteren gibt es konkrete Verhandlungen mit Parkhäusern in Lüneburg, die ebenfalls an den Shuttleverkehr angebunden werden sollen.

Das Verkehrsgutachten ist beauftragt. Am 11.12.2018 findet dazu ein Gespräch der beteiligten Stellen statt.

Zu Ziff. 2

Das Finanzamt führt in seinem Schreiben vom 23.11.2018 verschiedene Möglichkeiten auf, wie mit dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft weiter verfahren werden kann. Prinzipiell ergeben sich zwei Varianten, die beide zum gleichen Ergebnis führen:

- Wird ein positiver Baubeschluss gefasst, würden die Bauarbeiten im Januar 2019 starten und das Vorhaben wäre in die Realisierung eingetreten. In diesem Fall scheidet eine verbindliche Auskunft aus, weil sie nur vorab erteilt werden kann.
- Ergibt sich ein negativer Beschluss, würde die Erteilung der verbindlichen Auskunft ebenfalls abgelehnt werden, weil das Vorhaben damit aufgegeben wäre.

Deshalb ist eine inhaltliche Entscheidung des Finanzamtes im Wege einer verbindlichen Auskunft aus formalen Gründen nicht zu erwarten. Um nicht die vollen Gebühren zahlen zu müssen, sollte der Antrag zurückgenommen werden.

Zu Ziff. 3

Im Entwurf des Haushaltsplans sind die Veranschlagungen aus dem Haushaltsjahr 2018 nicht verändert worden. Für 2019 und die Folgejahre sind in dem Entwurf zunächst keine weiteren Mittel vorgesehen.

Wird der Bau der Arena Lüneburger Land auf der Grundlage dieser Vorlage beschlossen, sind die Gesamtkosten brutto im Haushalt 2019 zu veranschlagen, damit eine Grundlage für die Auszahlungen und weitere Verpflichtungen vorliegen. Haushalt und Haushaltssatzung würden entsprechend ergänzt werden. Insofern gehören die Beschlüsse zu 3. materiell zum Beschluss über den Haushalt 2019, aber nur dann, wenn der Bau der Arena Lüneburger Land beschlossen wird.

Die Klärung der Vorsteuerabzugsfrage ist im Betrachtungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nicht zu erwarten und wird deshalb nicht dargestellt.

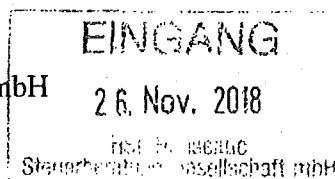
Insgesamt würden damit für die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Arena 11.300.000 Euro (bereitgestellt bis einschließlich 2018) + 750.000 Euro (Ansatz 2019) + 5.700.000 Euro (Finanzplanungsansatz und VE 2020) = 17.750.000 Euro (brutto) zur Verfügung stehen. Die Grunderwerbskosten sind an dieser Stelle nicht aufgeführt.



Finanzamt Lüneburg • 21332 Lüneburg

Finanzamt Lüneburg

HSL Hanseatic
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Eulenkrogstr. 27
22359 Hamburg



Bearbeitet von
Frau Wisheit

ZINr.
328

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04131) 305 -

Lüneburg

33/219/10057 -VIII/330

314

23. November 2018

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

**Umsatzsteuerliche Beurteilung der Herstellung und des Betreibens einer Multifunktions-
halle (Arena);**

Ihr Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 12.10.2018

Sehr geehrter Herr Schempp,

ich werde Ihren Antrag vom 12. Oktober 2018 auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ablehnen müssen.

Die Finanzämter können unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 2 S.1 der Abgabenordnung (AO) und der Steuerauskunftsverordnung (StAuskV) auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes steuerliches Interesse besteht. Die Finanzämter entscheiden hierbei selbst nach pflichtgemäßem Ermessen und behalten sich die Befugnis vor, die Erteilung verbindlicher Auskünfte nach pflichtgemäßem Ermessen abzulehnen, wenn z.B. zu dem Rechtsproblem eine gesetzliche Regelung, eine höchstrichterliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanweisung in absehbarer Zeit zu erwarten ist, vgl AEAO zu § 89 AO Tz. 3.5.4.

Die in Ihrem Antrag genannten BFH-Urteile vom 15. Dezember 2016, V R 44/15 und 28. Juni 2017, XI R 12/15 sind noch nicht amtlich veröffentlicht und daher für die Verwaltung nicht anwendbar. Diesbezüglich ist seitens der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen in Vorbereitung. Die nähere Ausgestal-

- 2 -

Dienstgebäude
Am Alten Eisenwerk 4 a
21339 Lüneburg

Telefon
(04131) 305 - 0
Telefax
(04131) 30 59 15

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr; Do.
14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE03 2500 0000 0024 0015 00,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE10 2405 0110 0000 0000 18,
BIC NOLADE21LBB

E-Mail: Poststelle@fa-lg.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lsn.niedersachsen.de

tung dieses BMF-Schreibens ist bisher ungewiss. Eine verbindliche Positionierung ist aus diesem Grunde zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Da die formellen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 StAuskV für die Erteilung der verbindlichen Auskunft somit nicht vorliegen, werde ich die Erteilung der verbindlichen Auskunft ablehnen oder mit Ihrer Zustimmung bis zur Vorlage des o.g. BMF-Schreibens und ggf. Veröffentlichung der Urteile zurückstellen müssen.

Vorab gebe ich Ihnen jedoch auch die Möglichkeit, Ihren Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zurückzunehmen, vgl. AEAO zu § 89 AO Tz. 4.5.1.

Nachrichtlich teile ich Ihnen unverbindlich nach der zur Zeit geltenden Rechtslage mit:

1. Liegt ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) für die Errichtung und Verpachtung der Arena vor?

Aus körperschaftsteuerlicher Sicht liegt ein BgA vor, wenn ein Gesamtumsatz von mehr als 35.000,- Euro pro Jahr erzielt wird. Bei dieser Höhe des Gesamtumsatzes würde sich nach der Verwaltungsauffassung die Tätigkeit wirtschaftlich herausheben. Fehlt hingegen eine solche Entgeltlichkeit, liegt kein BgA i.S.d. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 KStG vor.

2. Erfolgt eine entgeltliche Überlassung im Rahmen des Pachtvertrages, aus der sich eine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft ergibt, müssen die Pacht und Zahlungen an den Pächter verrechnet werden und liegt eine Asymmetrie zwischen den Betriebskosten des BgA und der Pacht vor?

Ob die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) mit einer Verpachtung eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Hat sich die jPöR danach in dem Pachtvertrag verpflichtet, dem Betreiber einen Zuschuss oder Verlustausgleich zu gewähren, liegt eine tatsächliche und rechtliche Verknüpfung der vereinnahmten Pacht und dem gewährten Zuschuss oder Verlustausgleich vor. In dem Zuschuss oder Verlustausgleich ist eine Rückzahlung der wirksam vereinbarten Pacht i.S.v. § 17 Abs. 1 UStG (Umsatzsteuergesetz) zu sehen. Bei der Würdigung der Gesamtumstände ist ein Bereicherungswille zu verneinen. Die jPöR verpachtet die Einrichtung nicht gegen Entgelt und ist folglich nicht als Unternehmerin tätig (§ 2 Abs. 1 UStG).

In dem Entwurf des vorgelegten Betreibervertrags werden im Wesentlichen die Betriebspflichten des Betreibers, Nutzungsentgelte, eine Kontrollfunktion und Gewinnbeteiligung des LK (Landkreis Lüneburg) sowie die Höhe der Pachtzahlung festgelegt. Damit enthält er wesentliche Ele-

mente eines Pachtvertrags. Dieser räumt dem Verpächter weiterhin in § 5 Nutzungsrechte für die Nutzung für kommunale Veranstaltungen und den Schul-, Hochschul- und Breitensport ein, deren Vergütungen in der Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung konkretisiert werden. Der LK übernimmt gem. § 7 die Kosten für eine Betriebsbereitschaft der Halle, u.a. Fassadenreinigung, Winterdienst, Entsorgung, Energie, Wasser. Diese Kosten gehören zu den typischen Mieterpflichten. Eine Kostenübernahme führt zu einer Entlastung des Mieters und ist damit als Zuwendung anzusehen.

Nach Schreiben des LK vom 27.09.2018 sowie § 3 Nr. 1 der geplanten Finanzierungsvereinbarung belaufen sich die Kostenübernahmen aus ungedeckten Aufwendungen auf ein Gesamtvolumen von ca. 300.000,- bis 360.000,- Euro. Für die weitere Beurteilung ist unerheblich, ob diese Gesamtsumme die Regelungen der Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung beinhaltet. Denn auch nach Abzug der Zahlungen aus dieser Vereinbarung würden die Kostenübernahmen des LK die Pachtzahlungen des Pächters übersteigen.

In dem Pachtvertrag sind Regelungen enthalten, die eine entgeltliche Verpachtung ausschließen und die Unternehmereigenschaft nicht herbeiführen. Eine Verknüpfung des Pachtvertrages mit der geplanten Finanzierungsvereinbarung ist weder erforderlich noch möglich, weil diese zwischen dem LK und der Hansestadt Lüneburg erfolgen soll.

Trotzdem ist auch die Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung in die Beurteilung der Entgeltlichkeit des Betreibervertrages mit einzubeziehen. Sie ist Ausführungs- und Vergütungsvereinbarung zu § 5 Nr. 2 des Betreibervertrags. Die Vergütungsvereinbarung enthält Pauschalbeträge von 32.000,- Euro für Grundreinigungen und Schönheitsreparaturen sowie Gebäudeunterhaltung. Daneben wird ein Zuschuss für nachgewiesene Auf- und Abbaukosten des mobilen Sportbodens und den Ersatz von Bodenelementen bis zu jährlich 30.000,- Euro bei belegtem Aufwand gezahlt. Diese Behandlung entspricht nicht einem üblichen Mietverhältnis, bei dem der vermeintliche Mieter, hier der LK, im Übrigen weitere 500,- Euro pro Veranstaltung des Schul-, Hochschul- und Breitensports entrichtet. Damit wird in den ersten zwei Betriebsjahren bereits nach 16 derartigen Veranstaltungen die Pachtzahlung betragsmäßig überschritten. In den folgenden drei Betriebsjahren sind für eine Überschreitung 36 Veranstaltungen und für spätere Jahre 76 Veranstaltungen erforderlich. Diese Zahlen sind für die beabsichtigte Schul-, Hochschul- und Breitensportnutzung eher gering und dürften problemlos erreicht werden. Die Überschreitung wird eher erreicht, wenn die Zahlungen für die Auf- und Abbaukosten des Sportbodens und den Ersatz von Bodenelementen einbezogen werden. Der Betreiber würde daher die Halle bereits aus der Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung mit dem LK faktisch ohne Pachtzahlung zur Verfügung gestellt. Bei den beabsichtigten Zahlungen handelt es sich, ggf., teilweise, um eine versteckte

Förderung des Betreibers.

Eine Änderung der Beurteilung der Unternehmereigenschaft tritt nicht ein, wenn die jPöR eine funktionale Aufspaltung seiner Tätigkeiten vornimmt. Denn zivilrechtlich und umsatzsteuerrechtlich bleibt der LK ein Steuersubjekt. Ein BgA oder Teilbetrieb ist rechtlich nicht selbständig. Insbesondere beim BgA handelt es sich um einen steuerrechtlichen Begriff, durch den die der Besteuerung unterliegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten einer jPöR von ihrer hoheitlichen, nicht der Besteuerung unterliegenden Tätigkeit abgegrenzt wird. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform vermieden werden. Umsatzsteuerliches Steuersubjekt ist nicht der BgA, sondern die jPöR.

3. Unterliegen die in der Finanzierungs- und Nutzungsvereinbarung geregelten Zuschüsse der Hansestadt Lüneburg der Umsatzbesteuerung?

Da der LK nach der Vorbemerkung der Finanzierungs- und Nutzungsvereinbarung Eigentümer des mit der Arena zu bebauenden Grundstücks ist und ein zivilrechtlicher Übergang aufgrund des Investitions- und Finanzierungskostenzuschusses (§ 2 der Vereinbarung) errichteten Gebäudes damit ausgeschlossen ist, liegt in dieser Bezuschussung kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Analoges gilt auch für den Betriebskostenzuschuss nach § 3 der Vereinbarung. Die Hansestadt Lüneburg erhält für ihren Zuschuss keine konkreten Leistungen. Soweit der Hansestadt Lüneburg gemäß § 5 der Vereinbarung Nutzungsrechte an der Halle eingeräumt werden, werden diese mit dem Betreiber abgerechnet.

4. Festsetzung einer Gebühr und Bestimmung des Gegenstandswertes

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist eine Gebühr zu erheben, § 89 Abs. 3 AO. Die Gesetzesnorm stellt hierbei auf die reine Bearbeitung ab, ein Antragserfolg in Form einer erteilten verbindlichen Auskunft ist nicht Voraussetzung für die Gebührenfestsetzung. Gebühren sind daher grundsätzlich auch dann zu entrichten, wenn die Finanzbehörde in ihrer verbindlichen Auskunft eine andere Rechtsauffassung als der Antragsteller vertritt, wenn sie die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ablehnt oder wenn der Antrag zurückgenommen wird, AEAO zu § 89 AO Tz. 4.1.2.

Für den Fall des ausfallenden Antragserfolgs sieht der AEAO zu § 89 AO in Tz. 4.5 allenfalls eine anteilige Ermäßigung der Gebühr im Verhältnis des angefallenen Bearbeitungsaufwands zum (geschätzten) Gesamtbearbeitungsaufwands vor. Da die Gebühr mit dem durch die intensive

Prüfung des Antrags verbundenen Arbeitsaufwands gerechtfertigt wird, richtet sich die Ermäßigung der Gebühr nach dem Umfang der Befassung durch die Finanzbehörde mit dem Antrag bis zu der Auskunftserteilung bzw. bis zu seiner Rücknahme.

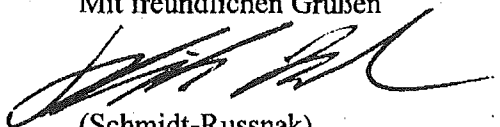
Ihrem Antrag, für die Berechnung der Gebühr eine Zeitgebühr zu erheben, kann ich nicht stattgeben. Bei der Ermittlung der Gebühren ist grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen. Die Höhe ist vom Antragsteller anhand der steuerlichen Auswirkungen zu schätzen, die sich durch die gestellten Rechtsfragen ergeben, § 89 Abs. 4 AO und AEAO zu § 89 AO Tz. 4.2.

Hier ist ein Gegenstandswert auf den in Frage stehenden Vorsteuerabzug von 2,66 Millionen Euro abzüglich der auf die Pachtzahlungen voraussichtlich abzuführende Umsatzsteuer in den 10 Jahren des Vorsteuerberichtszeitraums von insgesamt 110.200,- Euro abzustellen.

Somit ergibt sich ein Gegenstandswert von 2.549.800,- Euro und eine Gebühr von 10.916,- Euro.

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie den Antrag auf verbindliche Auskunft zurücknehmen bzw. ob der Antrag zurückgestellt werden soll. Ansonsten werde ich den Antrag auf verbindliche Auskunft in Kürze ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen



(Schmidt-Russnak)

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.